

Verwaltungskostenbeitrag

Gesetzliche Grundlage der Erhebung des Beitrages ist § 16a Abs. 6 des Saarl. Hochschulgebührengesetzes vom 05.12.2017 (Amtsbl. I S. 662) sowie die Gebühren- und Beitragsordnung der HfM Saar vom 07.02.2018 (Dienstbl. v. 07.03.2018, S. 108)

Wie hoch ist der Verwaltungskostenbeitrag?

Der Verwaltungskostenbeitrag beläuft sich auf 50€ und ist für jedes Semester zusammen mit den Semesterbeiträgen zu zahlen.

Auch Studierende in Teilzeit zahlen den Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50€ pro Semester.

Wer muss den Verwaltungskostenbeitrag zahlen?

Grundsätzlich müssen alle Studierenden jedes Semester den Verwaltungskostenbeitrag entrichten.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Zahlung sind Studierende, die

1. in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehene praktische Studiensemester oder Auslandssemester absolvieren oder
2. für mindestens ein Semester beurlaubt sind

Ausgenommen sind auch Studierende in kostenpflichtigen Aufbaustudiengängen und kostenpflichtigen Weiterbildungsstudiengängen und -zertifikaten sowie Jungstudierende und registrierte Doktoranden.

Auf Antrag sind Studierende im jeweiligen Semester ausgenommen, bei denen einer der in § 16a Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 Satz 1 des Saarl. Hochschulgebührengesetzes abschließend genannten Tatbestände erfüllt wird. Siehe nachfolgende Auflistung der Befreiungstatbestände.

Kann ich mich von der Zahlung befreien lassen?

Sie können sich auf Antrag befreien lassen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Sie empfangen BAföG. Bitte reichen Sie zum Antrag den gültigen BAföG-Bescheid ein.
- Sie pflegen und erziehen ein eigenes (leibliches oder adoptiertes) Kind, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als Nachweis reichen Sie bitte zum Antrag die Geburtsurkunde des Kindes ein.
- Eine Behinderung im Sinne des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) liegt vor. Dem Antrag fügen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis, z.B. Behindertenausweis bei.
- Sie pflegen einen nahen Angehörigen nach dem Pflegegesetz. Der einzureichende Nachweis der Pflegeversicherung oder des medizinischen Dienstes muss den Namen der Person, die die Pflege durchführt, enthalten.
- Sie nehmen Mutterschutzfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch. Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise ein, z.B. eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen

Entbindungstermin oder den Mutterpass mit entsprechendem Eintrag (später ggf. die Geburtsurkunde des Kindes).

- Sie nehmen Elternzeit gemäß der Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch. Entsprechende Nachweise wie die Geburtsurkunde des Kindes, Angaben zum beantragten Zeitraum etc. sind beizufügen. Bei Pflegekindern müssen Sie zusätzlich eine Bescheinigung des Jugendamtes einreichen.
- Sie sind als ausländische/r Student/in im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder aufgrund von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, eingeschrieben.

Welches Antragsformular benötige ich und wo reiche ich den Antrag inkl. Nachweisen ein?

Das Formular zur Beantragung auf Befreiung ist in der Anlage hinterlegt. Für den Fall, dass Sie die Befreiung vom Verwaltungskostenbeitrag erst nach einer bereits erfolgten Zahlung beantragen, müssen Sie zusätzlich einen Antrag auf Rückerstattung (formlos) stellen. Der Antrag ist im Studierendensekretariat (Frau Keßler) vorzulegen.

Wann muss der Verwaltungskostenbeitrag entrichtet werden?

Alle Studierenden müssen den Verwaltungskostenbeitrag jedes Semester bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zusammen mit dem Semesterbeitrag auf das Konto der Hochschule für Musik Saar überweisen. (s. gesonderten Aushang!)

Ich möchte ein Semester an einer Hochschule im Ausland verbringen. Kann ich mich von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages befreien lassen?

Sie können einen Antrag auf Befreiung vom Verwaltungskostenbeitrag stellen, sofern ein Zulassungsbescheid oder die Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule für das entsprechende Semester vorliegt.

Ich studiere an der HfM Saar und an einer anderen saarländischen Hochschule. Muss ich den Verwaltungskostenbeitrag an beiden Hochschulen zahlen?

Nein, der Verwaltungskostenbeitrag ist insgesamt nur einmal zu entrichten. Allerdings muss der Beitrag zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten Hochschulen aufgeteilt werden.

Beispiel: Sie studieren im Lehramt Musik an der HfM sowie Deutsch und Bildungswissenschaften an der Universität des Saarlandes. Damit müssten Sie zusätzlich zu den sonstigen Beiträgen an der Saar-Uni nur einen anteiligen Verwaltungskostenbeitrag (hier 25€) entrichten.

Ich habe mich exmatrikuliert. Wird mir der Verwaltungskostenbeitrag erstattet?

Das ist abhängig vom Zeitpunkt der Exmatrikulation. Erfolgt die Exmatrikulation innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, also bis 30. November für ein Wintersemester bzw. 31. Mai für ein Sommersemester, wird der Verwaltungskostenbeitrag auf Antrag erstattet.

Gibt es Kriterien für einen Härtefallantrag?

Grundsätzlich handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Die in § 16a Abs. 3 Satz 2 des Saarl. Hochschulgebührengesetzes genannte "unbillige Härte" begründet sich auf einer wirtschaftlichen bzw. finanziellen Notlage des/der Studenten/in. In einem formlosen Antrag muss der/die Student/in die finanzielle Notlage darlegen und durch entsprechende Nachweise belegen. Hierzu sind Nachweise über eigene Einkünfte, eigene Gehaltsbescheinigungen bzw. Gehaltsbescheinigungen von Unterhaltspflichtigen (z.B. Eltern, Ehepartner) vorzulegen. Bei Selbständigen ist die Steuererklärung des Vorjahres vorzulegen (ggf. auch von den Eltern).